



Amtsgericht Haßberge erlässt Strafbefehl

Haßberge, 22.04.2025

Das Amtsgericht Haßfurt hat gegen einen 64-jährigen Mann aus dem Landkreis Haßberge am 15.04.2025 einen Strafbefehl erlassen. Darin wird dem Angeschuldigten vorgeworfen, im Zeitraum vom 12.01.2024 bis 30.06.2024 auf der Internetplattform „X“ (vormals „Twitter“) mittels der „Retweet-Funktion“ oder durch Weiterleiten an andere Nutzer in fünf Fällen Erkennungszeichen von ehemaligen nationalsozialistischen Organisationen verbreitet sowie in einem weiteren Fall eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich verharmlost zu haben.

Die Tatvorwürfe des Verbreitens von Erkennungszeichen von ehemaligen nationalsozialistischen Organisationen gründen sich darauf, dass der Angeschuldigte fünf Posts retweetet bzw. weitergeleitet hat, die in unterschiedlicher darstellerischer Form (u.a. Fotos und Bildmontagen) und zum Teil mit Kommentierung versehen den sog. „Hitler-Gruß“, ein Portrait von Adolf Hitler und eine Hakenkreuzarmbinde zeigen.

Der Tatvorwurf der Volksverhetzung gründet sich aus einem retweeteten Post, in dem in Form einer Collage Ungeimpfte mit jüdischen Opfern von KZ-Ärzten gleichgestellt werden.

Von einer Verfolgung weiterer gleichgelagerter Tatvorwürfe, darunter der Vorwurf der Beleidigung zum Nachteil des Bundesministers Dr. Habeck als Person des öffentlichen Lebens, wurde im Hinblick auf die zur Anklage gebrachten Tatvorwürfe gem. § 154 Abs. 1 StPO vorläufig abgesehen.

Am Amtsgericht Haßfurt zeigte die an sich zuständige Richterin sofort ihre Vorbefastheit wegen ihrer vorherigen Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft an, die sodann formal festgestellt wurde, obwohl sie nicht beim Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft involviert war. Dies ging mit Stellungnahmefristen für Verteidigung und Staatsanwaltschaft einher, was zu einem längeren Zeitablauf führte.

Anschließend wurde der Strafbefehl dem nach der Geschäftsverteilung nunmehr zuständigen Richter zugeleitet und durch seine unabhängige Entscheidung am 15.04.2025 wie beantragt erlassen.

Da der Angeschuldigte mittlerweile Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt hat, werden die Tatvorwürfe und die Frage einer eventuellen Strafe in einer noch anzuberaumenden

öffentlichen Hauptverhandlung zu klären sein. Bis dahin gilt für den Angeeschuldigten die Unschuldsvermutung.

Christoph Lehmann
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors

Amtsgericht Haßfurt
Hofheimer Straße 1
97437 Haßfurt
pressestelle@ag-has.bayern.de